

F Serdinand,

Herzog zu Braunschweig
und Lüneburg &c. &c. General
en Chef der Armee Sr. Königl.
Majestät von Großbritannien &c. &c.

Süßen hiemit zu wissen: Demnach Wir die Königl.
Französische Armee, welche Sr. Königl. Majestät von
Großbritannien und Dero Alliirten Lande invadiret
hat / in das Churfürstl. Cöllnische Hochstift Mün-
stersche Gebiete / wohin sie sich größtentheils zurück-
gezogen / zu verfolgen / und mit der unter Unserm
Commando stehenden combinirten Armee in gedach-
tes Territorium einzurücken Uns gemüßiget gese-
en; Und Wir dann bey den sämtlichen unter Unserm
Commando stehenden Truppen die Ordre gestellet /
daß die Unterthanen in ihrer Religions- Übung im
geringsten nicht gestöhret / und alle publique Gebäu-
de /

de/ auch Kirchen/ Schulen/ Klöster und andere geistliche Häuser nicht verletzet werden sollen: Allermassen Wir dann dergleichen Excesse und überhaupt alles Plündern und eigenmächtige Geld, Erpressung bey Leib, und Lebens, Strafe verbohten haben/ und damit gegen die Contravenienten ohne Rücksicht auß strengste Verfahren lassen werden;

So haben Wir dieses den gesamten Geistlichen und Weltlichen Unterthanen sowol desjenigen Territorii, in welchem Wir jetzt mit der Armee Uns befinden/ als desjenigen/ in welches Wir den feindlichen Truppen zu folgen weiter veranlasset werden mögten/ hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt machen wollen/ damit sie sich gegen alle etwanige Besorgnis beruhigen/ weder für ihre Personen/ noch mit ihren Güthern flüchten/ sondern geruhig bey dem Ihrigen bleiben/ und sich alsdann einer völligen Sicherheit und Schutzes versichert halten sollen und können: Wie Wir ihnen dann hiemit die Erlaubniß ertheilen/ die wider Verhoffen vorgehende Excesse und die Contravenienten anzuzeigen/ oder sich deren Personen zu versichern/ und selbe zur ohnausbleiblichen harten Abndung ins Haupt: Quartier zu liefern.

Ver.

Versehen Uns dahingegen/ daß niemand die-
sen Schutz mißbrauchen/ und den Französischen
Truppen durch Nachrichten/ oder auf sonstige Art
dienen und Vorschub leisten werde/ widrigen falls
Wir gegen den oder diejenige nach Krieges-Ge-
brauch verfahren zu lassen Uns genöthiget finden
werden. Gegeben im Haupt - Quartier zu
Cassenberg/ den 24ten Mart. 1758.



Serdinands,
König zu Braunschweig
und Lüneburg.